

**Anwendung des Zuschlages zur Gewinnung von IT-Fachkräften gem. Art. 60a BayBesG
für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A in der Fachlaufbahn
Naturwissenschaft und Technik**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16814

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 20.11.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Für die öffentlichen Arbeitgeber hat sich der Einsatz von Informationstechnologie zu einem wesentlichen Element einer modernen und bürgernahen Verwaltung entwickelt. Mit fortschreitender Digitalisierung erhöhen sich zudem auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit. Um dem Fachkräftemangel im IT-Bereich des öffentlichen Dienstes begegnen zu können, wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 rückwirkend zum 01. Januar 2018 mit Art. 60a BayBesG ein neuer Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften eingeführt. Mit Schreiben vom 02. März 2018 informierte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFLH) diesbezüglich die Landeshauptstadt München. Im Rahmen strategischer Überlegungen – insbesondere im Zuge des neu eingeführten Modells HR Business Partner – wurde die Realisierbarkeit der Zulagengewährung geprüft.

Aktuell werden Verwaltungsinformatiker/innen bei der Landeshauptstadt München gem. Art. 23 BayBesG nach erfolgreichem Abschluss der Zugangsvoraussetzungen für die dritte Qualifikationsebene (3. QE) in BesGr. A 10 übernommen. Die aktuellen Zahlen der Absolventinnen/Absolventen des Studienganges Diplom-Verwaltungsinformatik lassen sich wie folgt darstellen:

- 2019: 2 Personen
- 2020: 2 Personen

Art. 60a BayBesG sieht die Möglichkeit vor, Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einen Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Fachrichtung Informationstechnologie zu gewähren (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag). Er stellt damit ein Instrument dar, mit dem auf dringenden Personalbedarf zielgenau reagiert werden kann und ermöglicht eine signifikante Erhöhung der Gehälter. Die Zulagengewährung bezieht sich grundsätzlich auf das Eingangsamts (BesGr. A 10) der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik und entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn

für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen einer Gewährung nicht mehr gegeben sind.

Der Zuschlag beträgt bis zu 400 Euro monatlich und vermindert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrages und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren. Darüber hinaus ist Art. 60a BayBesG als Ermessensvorschrift (s. auch Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)) ausgestaltet und tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

2. Finanzierung

Der zusätzliche Finanzierungsbedarf durch diesen Beschluss besteht vorrangig im Eigenbetrieb it@M. Die entsprechenden Beträge sind durch den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs finanziert.

Zum Stand Oktober 2019 führt die Einführung des Zuschlages für zwei Personen (s. Punkt 1) zu Mehrkosten von ca. 2.400 Euro für das Jahr 2019 und ca. 9.600 Euro für das Folgejahr 2020. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen der Absolventinnen/Absolventen des Studienganges Diplom-Verwaltungsinformatik. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Entwicklung bzw. Erhöhung der Anzahl der Verbeamtungen in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik durch die Anwendung des Zuschlages nach Art. 60 a BayBesG.

3. Festlegung des Personenkreises

Der Zuschlag stellt kein flächendeckendes, sondern ein auf einzelne Dienstposten bezogenes Instrument innerhalb der haushaltsrechtlichen Grenzen dar. Dementsprechend ist die Vergabe im Einzelfall zu prüfen und hinsichtlich Höhe und Vergabedauer an die jeweiligen Anforderungen anzupassen. Im Rahmen der Vorüberlegungen wurden vier Fallgruppen (FG) vom Personal- und Organisationsreferat mit dem IT-Referat und dem Eigenbetrieb it@M eruiert, die grundsätzlich für die Gewährung einer Zulage gem. Art. 60a BayBesG in Betracht kommen.

FG 1: duale Studentinnen/Studenten des Studiengangs Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

FG 2: duale Studentinnen/Studenten der Landeshauptstadt München (Bachelor of Science Informatik an der FH München und Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik – kommunal an der FOM), die sich nachträglich verbeamten lassen

FG 3: Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs Diplom-Verwaltungsinformatik (FH), die nach dem Studium von einem anderen Dienstherrn (auch länderübergreifender Dienstherrnwechsel) zur Stadt München wechseln

FG 4: Kolleginnen/Kollegen, die von Extern gewonnen werden konnten und die sich nach Ablauf der Wartezeit verbeamten lassen

Um einen möglichst großen Personenkreis von einem IT-Fachkräftegewinnungszuschlag profitieren zu lassen, wird allen Absolventinnen/Absolventen der Fallgruppen 1 und 3 unabhängig von der jeweils erreichten Platzziffer eine Zulage gem. Art. 60a BayBesG gewährt, sofern die Qualifikationsprüfung im ersten Anlauf bestanden wurde. Für die Fallgruppen 2 und 4 findet der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag Anwendung, sofern in der Zwischenbeurteilung mindestens das Gesamturteil „erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang (3 von 5)“ erzielt wurde. Eine rückwirkende Anwendung auf bereits ernannte Beamtinnen und Beamte aus dem Prüfungsjahr 2019 wird empfohlen.

Art. 60a BayBesG enthält keine Frist für eine höchstmögliche rückwirkende Gewährung, so dass bei Erfüllung der persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich auch eine zeitlich länger zurückreichende Zahlungsaufnahme erfolgen kann. Aus der Zielrichtung des IT-Fachkräftegewinnungszuschlags als Instrument der Personalgewinnung für neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich jedoch, dass die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a BayBesG zeitnah zu der Ernennung in das Beamtenverhältnis zu treffen ist. Länger zurückreichende Gewährungen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Monaten zum Einstellungszeitpunkt sollten deshalb vermieden werden. Um die rückwirkende Gewährung für die bereits ernannten Beamtinnen und Beamten aus dem Prüfungsjahrgang 2019 innerhalb der Frist von drei Monaten gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Beschlussvorlage im Verwaltungs- und Personalausschuss am 20.11.2019 zu behandeln.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Möglichkeiten, Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einen Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Fachrichtung Informationstechnologie zu gewähren (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag), werden bis zum Ablauf der Ermessensvorschrift ausgeschöpft. Der Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften gem. Art. 60a BayBesG wird künftig gewährt. Das Personal- und Organisationsreferat wird mit der Umsetzung beauftragt und ermächtigt, Vollzugsfragen im Büroweg zu entscheiden.
2. Die Festlegungen hinsichtlich der Fallgruppen 1 bis 4 werden bei der Gewährung des IT-Fachkräftegewinnungszuschlages berücksichtigt und finden ab sofort Anwendung. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die Entscheidung im Rahmen der Ausbildung/des dualen Studiums, der Personalgewinnung, -entwicklung und des -erhalts entsprechend zu publizieren.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.13